

Dr. HEINRICH TOEPLITZ, Präsident des Obersten Gerichts

## Grundzüge des neuen Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. April 1963 (GBl. I S. 45) verwirklicht und konkretisiert den Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963 (GBl. I S. 21) für die Tätigkeit der Gerichte. Für seine Zielsetzung und Anwendung ist deshalb der gesamte Erlaß, insbesondere auch sein Grundsatzteil, von großer Bedeutung. Die dort dargelegten Gedanken liegen der Präambel und allen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes zugrunde und erschließen das Verständnis für jede einzelne Regelung. Die Berücksichtigung dieses Zusammenhanges ist die Voraussetzung für eine richtige Anwendung des GVG. Einzelne Fragen sind auch im Erlaß ausführlicher behandelt als im GVG.

In der Präambel des Gesetzes heißt es:

„Unser Recht verfolgt keine anderen Ziele und kennt keine anderen Gesetzmäßigkeiten als die sozialistische Gesellschaftsordnung selbst.“

Diese Feststellung führt zu der Schlußfolgerung, daß der Inhalt des sozialistischen Rechts und seine Verwirklichung in der Rechtsprechung der Gerichte mit dem Inhalt der gesamtstaatlichen Leitungstätigkeit beim umfassenden Aufbau des Sozialismus übereinstimmen müssen. Nur auf diese Weise kann das sozialistische Recht — wie es in den Grundsätzen des Erlasses heißt — „zu einer großen gestaltenden und mobilisierenden Kraft bei der planmäßigen Entwicklung der Produktivkräfte und der Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse“ werden. Das GVG hat hierfür die Voraussetzungen geschaffen und damit gleichzeitig entsprechend der erreichten Etappe das sozialistische Staatsrecht der DDR weiterentwickelt. Denn es ist, wie ich bereits am 17. April 1963 vor der Volkskammer darlegte<sup>1</sup>, ein Grundsatz des sozialistischen Staatsrechts, daß gewählte Organe nur durch übergeordnete gewählte Organe angeleitet werden. Die hierfür geeigneten Formen und Methoden auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen herauszubilden, ohne administrative Leitungsmethoden zu übernehmen, wird ein wichtiger und notwendigerweise schöpferischer Beitrag des Obersten Gerichts, der Bezirksgerichte und der Militärobergerichte zur Verwirklichung des sozialistischen Rechts sein. Die Lösung dieses Problems erfordert große Anstrengungen und gründliche theoretische Überlegungen.

### Die Aufgaben der Rechtsprechung

In seinen grundsätzlichen Bestimmungen legt das GVG die Aufgaben der Rechtsprechung in der Etappe des umfassenden Aufbaus des Sozialismus fest. Diese Aufgaben sind größer und komplizierter, als es die Aufgaben der Rechtsprechung im Jahre 1952 waren. Das

zeigt bereits ein Vergleich des § 2 des neuen GVG mit § 2 des alten GVG, der am Beginn des Aufbaus des Sozialismus formuliert wurde. Jetzt ist der Beitrag der Rechtsprechung bei der Lösung gesamtstaatlicher Aufgaben deutlicher geworden — ebenso wie ihre Verpflichtung, auf die sozialistischen Beziehungen der Bürger, zur Gesellschaft und zum Staat gestaltend einzuwirken. Erstmals enthält das GVG auch eine Inhaltsbestimmung des sozialistischen Rechts, „das den Willen des Volkes zum Ausdruck bringt und seinem friedlichen Leben, seiner Freiheit, seiner schöpferischen Arbeit und der Gerechtigkeit für jedermann dient“. Es ist eine wichtige Aufgabe der Gerichte, dazu beizutragen, daß dieses Recht humanistischen Charakters strikt verwirklicht wird.

Das neue GVG zeigt in seinem § 2 Abs. 2 auch den Weg, den die Gerichte einschlagen müssen, um die neuen, umfassenden Aufgaben lösen zu können. Damit wird das Ergebnis der Rechtspflegediskussion zusammengefaßt und die Grundorientierung für die neue Arbeitsweise der Gerichte gegeben.

1. Das Gesetz legt fest, daß die bloße Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens bis zum Urteil heute nicht mehr ausreicht. Es ist vielmehr notwendig, die gesellschaftlichen Zusammenhänge und Umstände der Rechtsverletzungen zu erforschen. Diese Aufgabe dient dem Ziel, die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Rechtsverletzungen zu beseitigen und damit zukünftigen Verletzungen der Gesetze vorzubeugen.

Bei Strafverfahren ist diese Aufgabenstellung bereits oft dargelegt worden. Es sei nur an die mangelhaften Inventuren und Kontrollen erinnert, die häufig Straftaten im sozialistischen Handel begünstigen.

Bei Zivilverfahren kommt es darauf an, mit der gleichen Zielsetzung gesellschaftliche Zusammenhänge aufzudecken, ohne jedoch durch eine zu umfassende Fragestellung zu einer Verschleppung der Entscheidung auf Kosten der Bürger zu kommen. Dafür gibt es vielfältige Möglichkeiten. Wenn z. B. in einem Neublock zwischen einem Mieter und der Kommunalen Wohnungsverwaltung ein Rechtsstreit über Mängel der Öfen entsteht, so muß das Gericht die konkrete Sache entscheiden; außerdem hat es aber die Frage zu prüfen, ob die mangelnde Qualität der Öfen — falls sie sich im Prozeß bestätigt — möglicherweise in dem ganzen Block vorliegt. In diesem Falle muß sich das Gericht um eine Lösung des Gesamtproblems bemühen und den verantwortlichen Staatsorganen Hinweise — möglicherweise im Wege der Gerichtskritik — geben. Aber auch ein so einfacher Fall wie die Klage auf Zahlung des Mietzinses macht die Frage nach der Ursache der Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch den Mieter nicht überflüssig. Zwar ist sein Motiv in der Regel für die Begründetheit der Klage unerheblich; für die Realisierung des Urteils und damit für die Ver-

<sup>1</sup> Vgl. Toeplitz, „Die einheitliche Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte durch das Oberste Gericht“, NJ 1963 S. 263.